

Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb

Verbandssatzung

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149), in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 6. November 2019 die Neufassung folgender Satzung beschlossen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Sprachform verwendet, soweit einzelne Regelungen sich auf natürlich Personen beziehen. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder anderer Geschlechteridentitäten, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name, Zweck und Sitz des Zweckverbands

- (1) Die Gemeinden Beimerstetten, Bernstadt, Breitingen, Dornstadt, Lonsee, Westerstetten, die Städte Blaustein und Langenau sowie die SWU Energie GmbH bilden unter dem Namen Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Aufgabe des Zweckverbands ist die Versorgung seiner Mitglieder mit Trinkwasser einschließlich des Wassers für Feuerlöschzwecke.
- (3) Der Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb ist Gesamtrechtsnachfolger der Zweckverbände Albwasserversorgungsgruppe IV und Albwasserversorgungsgruppe XII.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (5) Er hat seinen Sitz in Blaustein.

§ 2

Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (2) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.

§ 3

Verbandseigene Anlagen und Anlagen der Mitglieder, Wasserabgabe

- (1) Der Zweckverband erstellt und betreibt die der Wasserlieferung an die Mitglieder dienenden Anlagen. Die Anlagen stehen in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung. Der Zweckverband ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Wasserleitungen und Steuerkabel ohne Entschädigung in Grundstücke der Mitglieder einzulegen.
- (2) Die örtlichen Verteilungsanlagen (Ortsrohrnetz mit Zubehör) bleiben im Eigentum der Mitglieder. Sie sind von diesen ordnungsgemäß zu unterhalten. Wesentliche Änderungen, die auf die Wasserabnahme einen Einfluß haben, sind im Einvernehmen mit dem Zweckverband durchzuführen.
- (3) Der Zweckverband gibt Trinkwasser an seine Mitglieder zu gleichen Bedingungen ab. Abweichungen hiervon müssen von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das gleich gilt für etwa erforderliche Kürzungen der Trinkwasserabgabe.

- (4) Von den Mitgliedern haben Anspruch auf Versorgung
 1. die SWU Energie GmbH nur für die Stadtteile Jungingen, Lehr und Mähringen der Stadt Ulm,
 2. die Stadt Langenau nur die für die Ortsteile Albeck, Göttingen und Hörvelsingen,
 3. die Gemeinde Blaustein nur für die Ortsteile Arnegg, Bermaringen, Dietingen, Ehrenstein, Herrlingen, Klingenstein, Lautern, Markbronn und Weidach,
 4. die Gemeinde Lonsee nur für die Ortsteile Halzhausen, Lonsee, Luizhausen und Urspring.
- (5) Der Zweckverband darf Endverbraucher im Versorgungsgebiet eines Mitglieds nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Trinkwasser beliefern.
- (6) Soweit der Zweckverband Endverbraucher im Versorgungsgebiet eines Verbandsmitglieds direkt mit Trinkwasser beliefert, erfolgt die Abrechnung nach dem jeweiligen Trinkwasserpreis bzw. der jeweiligen Trinkwassergebühr des Verbandsmitglieds, in dessen Versorgungsgebiet an den Endverbraucher Trinkwasser geliefert wird. Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann hiervon abgewichen werden, sofern eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit dem Endabnehmer abgeschlossen wird.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 4 Organe des Zweckverbands

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 5, 6),
2. der Verwaltungsrat (§ 7),
3. der Verbandsvorsitzende (§ 8).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie dem technischen Geschäftsführer der SWU Energie GmbH oder einer anderen vom technischen Geschäftsführer der SWU Energie GmbH widerruflich benannten natürlichen Person und den weiteren Vertretern.
- (2) Jedes Mitglied entsendet je angefangene 3.000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist die Zahl der Einwohner, für die am 30.06. des vorangegangenen Jahres nach § 1 Abs. 2 i.V. mit § 3 Abs. 4 Anspruch auf Versorgung bestand. § 25 Abs. 3 GemO gilt entsprechend.
- (3) Die weiteren Vertreter und je ein Verhinderungsstellvertreter werden aus der Mitte der Gemeinderäte der Verbandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit als Gemeinderäte der Verbandsmitglieder gewählt. Nach jeder Kommunalwahl benennen die Verbandsmitglieder die weiteren Vertreter und deren Verhinderungsstellvertreter gegenüber dem Zweckverband neu. Die weiteren Vertreter und deren Verhinderungsstellvertreter der SWU Energie GmbH werden von deren Aufsichtsrat berufen.
- (4) Kein Mitglied kann in der Verbandsversammlung mehr als 30 v.H. aller Vertreter haben.
- (5) Die Mitglieder haben ein mehrfaches Stimmrecht. Die Zahl ihrer Stimmen entspricht der Zahl ihrer Vertreter.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über
 1. die Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 2),
 2. die Änderung der Verbandssatzung sowie den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen (§ 13),
 3. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 7), des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 8),
 4. die Festsetzung der Umlage des Eigenvermögens (§ 11 Abs. 1),
 5. die Feststellung des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Umlagen sowie die darlehensweise Einforderung von Tilgungsbeträgen bei den Mitgliedern (§ 12 bzw. § 11 Abs. 2),
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der für die Geschäftsführung Verantwortlichen,
 7. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers des Zweckverbands,
 8. Änderungen des der Versorgung der Mitglieder zugrundeliegenden Gesamtplans sowie Bauarbeiten und Anschaffungen im Wert von mehr als 250.000 €,
 9. Abweichungen vom Gleichheitsgrundsatz bei der Wasserabgabe an die Mitglieder (§ 3 Abs. 3) und auf die Dauer vorgesehene unmittelbare Wasserabgaben an Verbraucher (§ 3 Abs. 5),
 10. das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Zweckverbands (§§ 14, 15).
- (2) Auf die Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechend anzuwenden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder von einem Viertel der Vertreter unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.
- (3) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden und dem von der Verbandsversammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen und den Vertretern innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 7 weiteren Mitgliedern. Im Verwaltungsrat müssen sämtliche Verbandsmitglieder vertreten sein. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit der weiteren Vertreter beträgt 5 Jahre und beginnt jeweils am 01.01. eines auf eine Kommunalwahl folgenden Kalenderjahres.
- (2) Scheidet ein von der Verbandsversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Für die Restdauer der Amtszeit wird von der Verbandsversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten oder diesem übertragen sind. Der Verwaltungsrat bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen.

- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Verwaltungsrats ist vom Verbandsvorsitzenden und dem vom Verwaltungsrat bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen und den Vertretern innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der weiteren Vertreter zur Verbandsversammlung (§ 5 Abs.1) gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann für die Restdauer der Amtszeit einen Ersatzmann wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verband nach außen und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er ist zuständig für folgende sachliche Entscheidungen:
- a) Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall,
 - b) Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 3.000 € im Einzelfall,
 - c) Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 250 €,
 - d) Aufnahme von Kassenkrediten,
 - e) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern bis TVÖD Entgeltgruppe 5.
- (3) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend.

§ 9

Personal des Verbands

- (1) Der Verband kann hauptamtliche Beamte haben.
- (2) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen, zu dessen Aufgaben insbesondere gehören soll:
1. die fachlich Beratung und Unterstützung der Verbandsorgane,
 2. die Mitwirkung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 3. die Besorgung des Rechnungswesens,
 4. die Kassenaufsicht,
 5. die Unterstützung des Verbandsvorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzungen.
- (3) Durch Dienstanweisung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, kann der Verbandsvorsitzende Aufgaben, die ihm obliegen, ganz oder teilweise dem Geschäftsführer zur ständigen Erledigung übertragen, insbesondere
1. den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie die Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden,
 2. die Erledigung der Geschäfte der laufenden Betriebsführung, den Vollzug des Wirtschaftsplans und die Anordnungsbefugnis,
 3. die Vertretung des Verbands in Geschäften der laufenden Betriebsführung unter der Bezeichnung „Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb, Geschäftsleitung“.

Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

- (4) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Er nimmt an den Sitzungen zur fachlichen Beratung und Unterstützung der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats teil.

- (5) Für die Besorgung der Kassengeschäfte des Verbands kann die Verbandsversammlung einen Kassenverwalter bestellen.
- (6) Durch Entscheidung der Verbandsversammlung kann sowohl die technische Geschäftsführung als auch die kaufmännische Geschäftsführung durch Vertrag einem Dritten übertragen werden. Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und des Verbandsvorsitzenden bleiben hierbei unberührt.

III. Wirtschaftsführung des Zweckverband, Deckung des Aufwands

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:
An die Stelle der Betriebssatzung tritt die Verbandssatzung, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende, an die Stelle der Werkleitung die Geschäftsleitung und an die Stelle des Werksausschusses der Verwaltungsrat.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 11 Eigenvermögen des Zweckverbands

- (1) Soweit die Finanzierung der Anlagen des Zweckverbands nicht durch Schuldaufnahmen oder Zuweisungen Dritter erfolgt, kann der Zweckverband von seinen Mitgliedern in angemessenem Umfang Eigenvermögensumlage erheben. Maßstab ist die Wasserabgabe.
- (2) In gleicher Weise kann der planmäßige Bedarf zur Tilgung der Verbandsschulden aufgebracht werden, soweit die jährlichen Abschreibungsmittel hierzu nicht ausreichen und eine Fremdumschuldung nicht durchführbar erscheint. Die Verbandsversammlung beschließt, in welchem Zeitraum der eingeforderte Betrag den Mitgliedern zurückzuzahlen ist und wie er zu verzinsen ist.
- (3) Das Stammkapital beträgt 1.500.000,00 €.

§ 12 Deckung des Aufwands

- (1) Der jährliche Aufwand des Zweckverbands wird auf die Mitglieder entsprechend dem Wasserbezug umgelegt.
- (2) Bis zur Feststellung des Wasserbezugs und zur Berechnung der Jahresumlage kann der Zweckverband angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- (3) Im Insolvenzfall nicht bediente Umlageverpflichtungen eines Mitglieds werden von den übrigen Mitgliedern entsprechend ihrem Wasserbezug übernommen.

IV. Satzungsbeschlüsse, Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Zweckverbands

§ 13 Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über die Änderung dieser Verbandssatzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer satzungsgemäßen Stimmenzahl gefasst werden. Andere Satzungen und ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 14
Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Will ein Mitglied ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung im Sinne des § 13 Satz 1 zu behandeln.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbands nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 15
Auflösung des Zweckverbands

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Zweckverbands kann von der Verbandsversammlung nur mit zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl gefasst werden.
- (2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird gemäß näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung unter die Mitglieder nach dem Wasserbezug im Durchschnitt der letzten drei Jahre verteilt.

V. Sonstiges

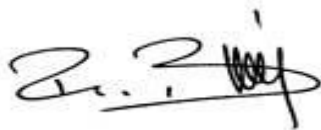
§ 16
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb www.wv-ulmer-alb.de. Vollständige Satzungen sind unter www.wv-ulmer-alb.de einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb, Mähringer Str. 61, 89134 Blaustein nach Vereinbarung eines entsprechenden Termins eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angaben der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 17
Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung tritt nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung am 1. Dezember 2019 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Blaustein, den 6. November 2019



Bürgermeister Rainer Braig
Verbandsvorsitzender

Hinweise

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ).

Dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit Schreiben vom 03.12.2019 vorgelegt.
Veröffentlicht auf der Internetseite www.wv-ulmer-alb.de am 16.01.2020.

Änderungen vom 06.10.2011, vom 17.12.2014, 22.02.2017 und zuletzt vom 06.02.2019 sind enthalten.